

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs.1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Aussegnungs- und Leichenhallen und für die von ihr im Bestattungswesen erbrachten Leistungen werden von der Stadt Mühldorf a. Inn Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist

- a) diejenige/derjenige, die/der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe stellt,
- b) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer sich verpflichtet hat, die Friedhofsgebühren oder Bestattungskosten zu tragen,
- d) wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen bzw. mit Erbringung der Leistungen durch die Stadt.

(2) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens nach Abs. 1 fällig und sind zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen oder bei Aushändigung des Gebührenbescheides zu begleichen.

(3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4

Grabgebühren

| (1) Grabgebühren | Euro |
|--|--------------|
| <u>a) Gräber</u> | |
| 1. Einzelgräber | 492,00 € |
| 2. Doppelgräber (Wahlgräber) | 984,00 € |
| 3. Dreifach Gräber | 1.476,00 € |
| 4. Kinder bis zu 8 Jahren (Kindergrab) | 162,00 € |
| 5. Anonyme Urnengrabstätte | 200,00 € |
| 6. Erd-Urnengräber | 464,00 € |
| 7. Kleingrabstätten für Urnen – mit grauer Platte | 300,00 € |
| 8. Kleingrabstätten für Urnen – mit farbiger Platte | 380,00 € |
| 9. Anna-Hospiz-Grab (Fötus unter 500g) | gebührenfrei |
| <u>b) Urnennischen in Urnenmauern</u> | |
| 1. Urnennische Abdeckplatte (bei Neuerwerb) | 120,00 € |
| 2. Bei Grabaufgaben von Erdurnen wird für die Ausräumung eine einmalige Gebühr berechnet. Die Gebühr beträgt | 100,00 € |
| <u>c) Arkaden</u> | |
| Erwerb und Wiedererwerb eines Arkadengrabes | 2.470,00 € |

Die vorgenannten Beträge beziehen sich auf eine 10-jährige Laufzeit (Kindergräber 7 Jahre). Auf Wunsch kann bei Grabverlängerungen die 10-jährige Regellaufzeit auf 5 Jahre verkürzt werden. Die Gebühr wird dann anteilig berechnet.

(2) Besondere Gebühren

(a) Friedhof Mühldorf-Stadt

Bei Neuerwerb einer Erdgruft, oder einer Arkade, wird für das Ausräumen der Gruft eine Gebühr fällig.

Die Gebühr beträgt 500,00 €

(b) Friedhof Altmühldorf

Auf Unterbau verlegte Grabeinfassungsplatten werden nach den jeweiligen Gesteinskosten verrechnet.

| | |
|-------------------------------------|----------|
| Der Preis je m ² beträgt | 104,00 € |
|-------------------------------------|----------|

dies ergibt:

| | |
|---|----------|
| für ein Familiengrab = 2,0 m ² | 208,00 € |
|---|----------|

| | |
|---|----------|
| für ein Einzelgrab = 1,5 m ² | 156,00 € |
|---|----------|

| | |
|--|---------|
| Unterhaltungspauschale für Grüngutentsorgung bei Bestattungen auf dem kirchlichen Teil | 45,00 € |
|--|---------|

§ 5

Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten

(1) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.

(2) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht, vor Ablauf des eigentlichen Nutzungsrechts, werden die Grabgebühren für die verbleibende Laufzeit nicht rückerstattet.

§ 6

Bestattungsgebühren

| Gebührenpauschalen nach Bestattungsarten: | Euro |
|---|----------|
| 1. Erdbestattung | 270,00 € |
| 2. Erdurnenbestattung | 35,00 € |
| 3. Urnennischenbestattung | 20,00 € |
| 4. Sarglose Bestattungen | 540,00 € |
| 5. Exhumierung von Leichnamen | |
| a) ohne Umbettung | 270,00 € |
| b) mit Umbettung | |
| von Einfachgrab zu Einfachgrab | 280,00 € |
| von Einfachgrab zu Tiefgrab oder umgekehrt | 295,00 € |
| 6. Exhumierung von Urnen | |
| a) ohne Umbettung | 35,00 € |
| b) mit Umbettung | |
| von Gruft zu Gruft | 95,00 € |
| von Einfachgrab zu Gruft oder umgekehrt | 95,00 € |
| 7. Zuschläge für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen je Träger | 15,00 € |
| 8. Zuschlag je Totengräber bei Frostwetter (ab 20 cm Bodenfrost – Feststellung trifft Friedhofswärter) | |
| bei Leichnam | 35,00 € |
| bei Urne | 20,00 € |
| 9. Zuschlag für Tieferlegung | |
| a) bei Erdbestattungen | 50,00 € |
| b) bei Urnenbestattungen in Kleingrabstätten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Friedhofssatzung der Stadt Mühldorf a. Inn | 25,00 € |
| 10. zusätzlicher Bedarf eines Leichenträgers je Person | 30,00 € |
| 11. Kosten Totengräber bei Ausräumung oder Umrichten von Särgen in einer Gruft | 95,00 € |

12. Abschlag für Leichenträger und Totengräber bei Kindern bis zu 8 Jahren
ausgenommen bei Gruften = 50 % des Normalsatzes

13. Nutzungsgebühr für Kühlung pro Tag 35,00 €

§ 7

Leichenhausgebühren

| | Euro |
|-------------------------------|-------------|
| Aufbahrung eines Leichnams | |
| vom 1. bis zum 3. Tag jeweils | 30,00 € |
| Jeder weitere Tag | 40,00 € |
| | |
| Aufbahrung einer Urne | |
| vom 1. bis zum 3. Tag jeweils | 30,00 € |
| jeder weitere Tag | 40,00 € |

Auch für sonstige Nutzungen des Leichenhauses (z.B. religiöse Waschungen etc.)
fallen vorgenannte Gebühren an.

§ 8

Sonstige Bestattungsgebühren und Kostenansätze

| | |
|--|----------|
| 1. Grundgebühr je Bestattungsfall nach § 5 Nr. 1, 2, 3 und 4 | 210,00 € |
| 2. Grundgebühr für Exhumierungen nach § 5 Nr. 5 und 6 | 180,00 € |
| 3. Grundgebühr für Kinder bis zu 8 Jahren (Hälftebetrag des Normalsatzes) | 105,00 € |
| 4. Totgeburten/Leichenteile | 60,00 € |
| 5. Ausstellung von Urnenannahmebescheinigungen | 10,00 € |

| | |
|--|---------|
| 6. Ausstellung Leichenpass | 25,00 € |
| 7. Genehmigungsgebühren für Exhumierung eines Leichnams | 35,00 € |
| 8. Genehmigungsgebühren für Exhumierung einer Urne | 25,00 € |
| 9. Benutzung der stadt eigenen Lautsprecheranlage auf Antrag (die Nutzung der städtischen Anlage hat grundsätzlich Vorrang vor privaten Anlagen) | 30,00 € |
| 10. Benutzung des stadt eigenen Keyboards auf Antrag | 30,00 € |
| 11. Nutzung der Räumlichkeiten bei Verabschiedungen und Beerdigungen, sowie bei religiösen Waschungen incl. Reinigung | 40,00 € |
| 12. Genehmigung einer Fristverlängerung für eine Bestattung nach § 19 Abs. 2 BestV. | 20,00 € |

Alle in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für besondere Inanspruchnahme von Friedhofs-personal werden pro angefangene halbe Stunde 20,-- Euro/je Person berechnet.

§ 9

Überführungen

| | Euro |
|---|-------------|
| Prüfung der Voraussetzungen für die Überführung | 60,00 € |
| Leichenhausnutzung pro Tag | 30,00 € |
| Nutzungsgebühr für Kühlung pro Tag | 35,00 € |

§ 10

Einsichtnahme in die Satzung

Die Gebührensatzung wird dem Zahlungspflichtigen auf Ersuchen von der Stadt oder dem städtischen Bestattungspersonal zur Einsichtnahme vorgelegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe Mühldorf a. Inn vom 09.11.2016, in Kraft ab 01.01.2017, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.08.2018, in Kraft ab 01.09.2018 und 2. Änderungssatzung vom 06.03.2019, in Kraft ab 01.04.2019, aufgehoben.

Mühldorf am Inn, 20.05.2022
Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Michael Hetzl
1. Bürgermeister

